Einführung eines Berliner Transparenzgesetzes

Ziel: Mit dem Berliner Transparenzgesetz werden Politik und Verwaltung transparenter und die demokratische Kontrolle für die Berliner*innen gestärkt.



Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

- Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz wird durch ein Transparenzgesetz ersetzt.
- Veröffentlichung aller wichtigen Informationen auf einem Transparenzportal im Internet innerhalb von 10 Tagen darunter Gutachten, Senatsbeschlüsse, Subventionen, Vergabeentscheidungen, Besprechungen von Senatsmitgliedern mit Interessenvertreter*innen und Verträge, die nach dem 15.11.1999 abgeschlossen wurden. Bei älteren Verträgen Abwägung zwischen Informationsund Geheimhaltungsinteresse.
- Ausweitung der Informationspflicht auf privatrechtliche Unternehmen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und der Kontrolle des Landes unterliegen.
- Abschaffung von Gebühren und Einführung einer Frist von 15 Tagen für die Auskunftspflicht.
- **Einschränkung derzeit geltender Ausnahmen,** u.a.: Gutachten, Stellungnahmen und Studien zur Vorbereitung

von Entscheidungen müssen unter Berücksichtigung weiterhin geltender Ausnahmen in der Regel herausgegeben werden. Das öffentliche Informationsinteresse hat regelmäßig Vorrang gegenüber Geschäftsgeheimnissen bei Messungen, öffentlichen Ausschreibungen und dem Verkauf öffentlichen Eigentums. Dies gilt ebenfalls gegenüber dem Schutz personenbezogener Daten bei Gutachtern und Sachverständigen in Vorbereitung behördlicher Entscheidung, bei Interessenvertreter*innen, Vertragspartner*innen und Vergabeentscheidungen.

Einführung von Transparenzbeauftragten in den informationspflichtigen Stellen und Stärkung des*der Beauftragten für Informationsfreiheit mit zusätzlichen Aufgaben: U.a. Möglichkeit zur Anordnung der Herausgabe von Informationen bei Verstöβen gegen dieses Gesetz.

Zum vollständigen Gesetzentwurf mit Begründung: volksentscheid-transparenz.de/gesetz

Kostenschätzung der Trägerin des Volksbegehrens

Aus der Erfahrung mit der Einführung des Transparenzgesetzes in Hamburg lassen sich für das Land Berlin einmalige Kosten von 10.360.000 Euro und jährliche Kosten von 1.750.000 Euro ableiten. Dies entspricht 48 Cent pro Einwohner*in pro Jahr. Studien zeigen, dass den Kosten ein volkswirtschaftliches Potential von mindestens 1,8 Milliarden Euro bzw. 8400 Arbeitsplätzen gegenübersteht.

Amtliche Kostenschätzung

Nach grober Schätzung ergeben sich einmalige Kosten für das Transparenzportal mit Anbindung informationspflichtiger Stellen von etwa 20,8 Mio. €. Zusätzlich fallen jährliche Kosten für den zentralen Portalbetrieb von mindestens 1,15 Mio. € an. Hinzukommen Personalmehraufwände für die Verwaltung in einer Größenordnung von mindestens 18,92 Mio. € pro Jahr. Weitere Kosten werden bei den 56 Beteiligungsunternehmen des Landes Berlin entstehen. Ein volkswirtschaftlicher Nutzen des Gesetzentwurfs kann nicht belastbar beziffert werden.

Trägerin

Volksentscheid Transparenz Berlin c/o Mehr Demokratie e.V. Greifswalder Str. 4 10405 Berlin

Unterschriftenliste bitte an die Trägerin senden.

Kontakt

Tel: 0152 - 05 79 41 39 (auch WhatsApp und Telegram)

info@volksentscheid-transparenz.de volksentscheid-transparenz.de

- TransparenzBER
- **▼** TransparenzBER
- transparenzber

Unterstützungsunterschrift: Ich unterstütze das Volksbegehren!

Wichtiger Hinweis: Unterschriftsberechtigt sind nur Personen, die am Tage der Unterzeichnung zum Abgeordnetenhaus von Berlin wahlberechtigt sind, d.h. alle Deutschen, die 18 Jahre alt, mindestens seit drei Monaten vor diesem Tag in Berlin mit alleiniger Wohnung oder mit Hauptwohnung im Melderegister verzeichnet und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Fehlende, unvollständige, fehlerhafte, unleserliche oder nicht handschriftliche Angaben können die Unterschrift ungültig machen. Ungültig sind auch Eintragungen, die Zusätze oder Vorbehalte enthalten, nicht fristgerecht erfolgen oder eingereicht werden oder mit Telefax oder elektronisch übermittelt werden. Diese Unterschriftsliste und die Eintragungen dürfen nur zur Prüfung der Unterschriftsberechtigung durch das Bezirksamt verwendet werden.

> * NICHT vom Unterzeichner oder von der Unterzeichnerin ausfüllen!

Bitte <u>vollständi</u> g	und in Druc	kschrift ausfüller	۱!
---------------------------	-------------	--------------------	----

*Ar

im Melderegister verzeichnete alleinige Wohnung oder Hauptwohnung in Berlin am Tage der Unterschrift

			•						
Nr.	Familienname, Vorname(n)	Geburtsdatum	Anschrift (Straße, Hausnummer)	PLZ	Ort	Tag der Unterschrift	Unterschrift	gültig*	ungültig*
1					Berlin				
2					Berlin				
3					Berlin				
4					Berlin				
5					Berlin				

ntliche Bescheinigung: Bezirksamt		von Berlin – Bezirkswaniamt –	
Unterzeichner/die Unterzeichnerin Nr.	ist nicht unterschriftsberechtigt, weil		(Begründung in Kurzform)

Dienstsiegel

im Auftrag